

Veteranenbund Schweizerischer Sportschützen Kantonalsektion Zürich

www.vsszh.ch



Statuten

Bezeichnung:

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

1. Name, Sitz

Art. 1.1. Unter dem Begriff **Veteranenbund Schweizerischer Sportschützen, Kantonalsektion Zürich** (gegründet 12.10.1947 und nachstehend **VSSZH** genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB.

Der VSSZH mit seinen Mitgliedern ist als Sektion dem Veteranenbund Schweizerischer Sportschützen (nachstehend VSS genannt) angeschlossen.

Art.1.2. Der VSSZH hat seinen Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

2. Zweck

Art. 2.1. Der Zweck des VSSZH ist die Vereinigung der Sportschützen-Veteranen des Kantons Zürich. Im Vordergrund stehen die Pflege der Kameradschaft, die Förderung des **10** und **50** Meter Sportschiessens, die Durchführung der Jahrestagung und die Abhaltung von Schiessanlässen.

3. Mitgliedschaft

- Art. 3.1. Die Mitgliedschaft im VSSZH steht Personen offen, welche das Veteranenalter gemäss VSS erreicht haben. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des VSSZH-Vorstands durch die Jahrestagung.
- Art. 3.2. Die Mitgliedschaft erlischt:
- 3.2.1 Durch eine schriftliche Austrittserklärung auf Jahresende an den Präsidenten VSSZH.
 - 3.2.2 durch den Tod.
 - 3.2.3 durch einen auf Antrag des Vorstands von der Jahrestagung beschlossenen Ausschlusses. Dem Ausschlussantrag muss eine Begründung zu Grunde liegen.
 - 3.2.4 Ist das Mitglied trotz Mahnungen mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand, so wird es ausgeschlossen.
- Art. 3.3. Austritt und Ausschluss entbinden nicht von den finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr und für die eventuell früheren Jahre. Gemahnte Beiträge sind bis am 31. Dezember des Geschäftsjahres zu begleichen
- Art. 3.4. Mit dem Austritt oder Ausschluss erlischt jeder Rechtsanspruch gegen den VSSZH.
- Art. 3.5. Verbandsmitglieder, die im laufenden Jahr das 75. Altersjahr erreichen und während 15 Jahren einer oder verschiedenen VSS-Sektionen angehört haben, werden gleichzeitig zu VSS- und VSSZH-EHRENVETERANEN ernannt. Diese Ehrenveteranen sind dem VSS zu melden.
- Art. 3.6. Mitglieder, die sich in besonderer Weise um dem VSSZH verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Jahrestagung zum Ehrenmitglied des VSSZH ernannt werden. Besonders verdiente Präsidenten können zu Ehren-Präsidenten ernannt werden.
- Art. 3.7. Der VSSZH ist verpflichtet, eine Mitgliederliste zu führen. Diese muss jährlich dem VSS übermittelt werden.

4. Organe

Art. 4.1. Die Organe des VSSZH sind:

Die Jahrestagung
Der Vorstand
Die Revisionsstelle
Allfällige Spezialkommissionen

Art. 4.2. Jahrestagung

Die Jahrestagung ist oberstes Organ und findet jährlich einmal statt. Die Leitung obliegt dem Sektionspräsidenten, bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten oder durch ein Mitglied des VSSZH. Sie hat folgende Kompetenzen:

- Wahl der Stimmenzähler
- Genehmigung der Traktandenliste
- Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Jahrestagung
- Genehmigung der Jahresberichte des Präsidenten und des Schützenmeisters
- Abnahme der Jahresrechnung und des Berichts der Revisoren
- Decharge-Erteilung an den Vorstand
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Genehmigung des Budgets für das folgende Jahr
- Tätigkeitsprogramm
- Wahlen: der Vorstandsmitglieder
des Präsidenten
der Rechnungsrevisoren
- Beschlussfassung über Anträge
- Ehrungen
- Aufnahme neuer Mitglieder
- Ausschluss von Mitgliedern
- Statutenrevisionen
- Genehmigung der Statuten
- Auflösung der Sektion
- Bestimmung des nächsten oder der nächsten Tagungsorte.

Die Einladung zu den Jahrestagungen ist unter Beilage der Traktandenliste und der Jahresrechnung inkl. Bilanz mindestens vier Wochen vorher jedem Mitglied zuzustellen. (Poststempel oder Mail-Sendedatum)

Anträge der Mitglieder müssen bis 20 Tage vor der Tagung dem Präsidenten schriftlich oder per E-Mail eingereicht werden (Poststempel oder Mail-Empfangsbestätigung). Die Abstimmungen und Wahlen finden mit offenem Handmehr statt, sofern nicht ein Viertel der anwesenden Mitglieder ein geheimes Verfahren verlangen. Als Quorum gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Es kann nur über Geschäfte Beschluss gefasst werden, die ordnungsgemäss traktandiert wurden oder durch fristgerechte eingereichte Anträge von Mitgliedern. Der Präsident stimmt mit, bei Stimmengleichheit zählt seine Stimme doppelt.

Ausserordentliche Jahrestagungen werden vom Vorstand einberufen. Er ist auch zu einer solchen Einberufung verpflichtet, wenn ein Drittel aller Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand verlangen. Die Tagung ist innert drei Monaten nach Eingang (Poststempel oder Mail-Sendedatum) des Begehrens abzuhalten.

Art. 4.3. Vorstand

Der Vorstand (inkl. Präsident) besteht aus mindestens vier Mitgliedern. Im Idealfall beträgt der Vorstand 5 – 7 Mitglieder.

Die Amtsdauer (Amtsperiode) beträgt 3 Jahre. Die Vorstandsmitglieder sind unbeschränkt wieder wählbar.

Der Vorstand und der Präsident werden von der Jahrestagung gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vizepräsident wird vom Vorstand aus der Reihe der Vorstandsmitglieder bestimmt.

Der Präsident, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident, führt zusammen mit dem Aktuar oder Kassier rechtsverbindliche Unterschrift.

Der Fähnrich wird vom Vorstand gewählt. Seine Amtszeit fällt mit derjenigen des Vorstandes zusammen.

Bei nicht auf den Termin einer Jahrestagung hin erfolgenden Rücktritten oder bei Todesfällen hat der Vorstand das Selbstergänzungsrecht. An der nächsten ordentlichen oder ausserordentlichen Jahrestagung muss das durch Selbstergänzung in den Vorstand gelangte Mitglied sich der Wahl durch die Jahrestagung stellen.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Konstitutionierung und Aufgaben-Verteilung.
- Vertretung des Vereins nach aussen.
- Handhabung der Statuten, Reglemente und Vorschriften.
- Vorbereitung und Durchführen von Jahrestagungen.
- Ausführung von Vereinsbeschlüssen.
- Antrag zur Aufnahme und Ausschliessung von Mitgliedern zuhanden der Jahrestagung. Im Falle einer Ausschliessung sind die Beweggründe erforderlich.
- Verwaltung der Kasse und des Vereinsvermögens (inkl. Inventar) sowie Berichterstattung an der Jahrestagung.
- Entscheidungskompetenz von maximal Fr. 1'000.-- für ausserordentliche Ausgaben unter dem Jahr, welche im Falle einer dadurch bewirkten Budgetüberschreitung bei der Berichterstattung an die Jahrestagung detailliert erwähnt und erklärt werden müssen.
- Organisation von Schiess- und anderweitigen Vereinsanlässen.
- Förderung von neuen Vereinsmitgliedern.
- Durchführung eines gemeinsamen Vorstandsanlasses, finanziert aus der durch die Jahrestagung festzulegenden Vorstandsentschädigung.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder des Vizepräsidenten oder wenn mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder eine Vorstandssitzung verlangen.

Art. 4.4. Revisionsstelle:

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisoren und einem Ersatzrevisor. Sie wird von der Jahrestagung gewählt. Die Revisoren prüfen die VSSZH-Rechnung sowie die Bilanz und erstatten Bericht zuhanden der Jahrestagung. Der Revisorenbericht ist von zwei Revisoren, ggf. von einem Revisor und dem Ersatzrevisor, zu unterzeichnen. Die Amtszeit beträgt drei Jahre.

5. Finanzielles

Art. 5.1. Einnahmen:

Diese bestehen aus:

1. Mitgliederbeiträgen
2. Erträge aus den Schiessanlässen
3. Zinsen
4. Spenden

Art. 5.2. Ausgaben:

Die Ausgaben erfolgen im Rahmen des jährlichen Budgets respektive innerhalb der Entscheidungskompetenz des Vorstandes für ausserordentliche Ausgaben.

Art. 5.3. Rechnungswesen:

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Für besondere Zwecke können Fonds eingerichtet werden.

Disponibile Mittel sind soweit möglich zinstragend und möglichst mündelsicher anzulegen.

Art. 5.4. Haftung:

Für die Verbindlichkeiten des VSSZH haftet ausschliesslich dessen Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

6. Schiesswesen

Art. 6.1. Regelung:

Der Schiessplan für das vereinsinterne, jährliche Jahres-Veteranenschiessen wird durch die Vorschriften, Reglemente und

Beschlüsse des VSS geregelt. Wo solche fehlen, gelten die Vorschriften des SSV.

Art. 6.2. **Schiessanlässe:**

Der Vorstand kann die Durchführung und Organisation für das Jahres-Veteranenschiessen einem Schiessverein im Kanton Zürich übertragen. Dieser Verein ist verpflichtet, diesen Anlass in ihr Jahresprogramm aufzunehmen und ist demnach bei der USS versichert. Führt der VSSZH das Jahresschiessen selber durch, ist eine Versicherung bei der USS zu empfehlen.

Der Schiessplan muss mindestens den Kranz- und den Prämienstich VSS enthalten. Der Schiessplan muss gemäss den Ausführungsbestimmungen beim Schützenmeister VSS zur Prüfung bzw. Genehmigung fristgerecht eingereicht werden.

Durch Beschlussfassung an der Jahrestagung können auch andere Schiessanlässe im Bereich 10 Meter Luftgewehr, 50 Meter Kleinkalibergewehr durchgeführt werden.

Art. 6.3. **Altersklassen:**

Kat. 1: 55 – 69 Jahre: Senioren und Veteranen schiessen G 50 M liegend frei.

Kat. 2: 70 Jahre und älter: Senior-Veteranen schiessen G 50 M liegend frei oder liegend aufgelegt.

Für die Disziplin G 10 M ist stehend aufgelegt mit offiziell zugelassenen Auflagehilfen erlaubt. Massgebend sind die Regeln des VSS.

7. Schlussbestimmungen

Art. 7.1. **Statutenänderungen:**

Die Jahrestagung kann auf Antrag des Vorstandes oder der VSSZH-Mitglieder Statutenänderungen vornehmen. Für eine Gesamtrevision der Statuten ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Art. 7.2. **Auflösung des VSSZH:**

Die Auflösung des VSSZH erfolgt, wenn dies die Jahrestagung mit einem Mehr von vier Fünfteln der anwesenden Stimmberechtigten beschliesst. Die Versammlung entscheidet mit einfachem Mehr darüber, wie das nach Tilgung sämtlicher Schulden des Vereins und durch die Revisionsstelle geprüfte Jahresrechnung und Bilanz verbleibende Vereinsvermögen zu verwenden ist. Dabei ist zu beachten, dass das verbleibende Vereinsvermögen dem bisherigen Zweck möglichst entsprechend zu verwenden ist. Das

Vermögen ist dem Kantonalverband oder dem VSS zu übergeben um es treuhänderisch zu verwalten. Die Liquidation ist durch den zuletzt amtierenden Vorstand durchzuführen.

Art. 7.3. Inkraftsetzung:

Diese Statuten treten mit Genehmigung des VSS und des VSSZH an der Jahrestagung vom 16. Oktober 2021 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 12. Mai 1983.

8304 Wallisellen, 16. Oktober 2021

**Veteranenbund Schweizerischer Sportschützen
Kantonalsektion Zürich**

Jürg Spillmann



Präsident

Peter Weber




Aktuar

Die vorliegenden Statuten wurden geprüft und genehmigt:
Yverdon-les-Bains und Benken, ... *8. November* / 2021

**Veteranenbund Schweizerischer
Sportschützen VSS**

Der Zentralpräsident:



^c
Jaques Dessemontet

Der Sekretär:



Roland Kühne: